

Satzung der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Kairo und ganz Ägypten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) In der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Kairo und ganz Ägypten haben sich evangelische Christen und Christinnen zusammengeschlossen, damit das Evangelium gepredigt, die Sakramente verwaltet, die Jugend unterwiesen, Seelsorge geübt und der Dienst christlicher Liebe verwirklicht werde.

(2) Das Gebiet der Gemeinde erstreckt sich auf Kairo und Alexandria und ferner, solange sich da selbst keine eigenständigen Gemeinden gebildet haben, auf weitere Gouvernorate.

§ 2

(1) Grundlage der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Kairo und ganz Ägypten ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Kairo und ganz Ägypten zu dem Einen Herrn, der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche. Gemeinsam mit der Alten Kirche steht die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Kairo und ganz Ägypten auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse. Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse ist in der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Kairo und ganz Ägypten das Gemeinsame des lutherischen und reformierten Bekenntnisses maßgebend.

(2) Die Gemeinde mit ihrem Gründungsdatum vom 03.11.1864 steht aufgrund ihrer ursprünglichen Verbindung zum Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin und ihres späteren Anschlusses an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund aufgrund des Gesetzes vom 17.06.1924 betr. den Anschluss deutscher evangelischer Kirchengemeinschaften, Gemeinden und Geistlichen außerhalb Deutschlands an den Kirchenbund in einem kirchlichen Zusammenhang mit der evangelischen Christenheit in Deutschland.

(3) Die Gemeinde ist um ein geschwisterliches Verhältnis zu den im Ökumenischen Rat zusammengeschlossenen Kirchen bemüht.

§ 3

Die Gemeinde bedient sich im Gottesdienst in der Regel der deutschen Sprache.

Glieder der Gemeinde

§ 4

(1) Stimmberechtigte Glieder der Gemeinde sind die getauften und konfirmierten Christen und Christinnen, die im Gebiet der Gemeinde (vgl. § 1 (2)) ihren Wohnsitz haben und die ihren Willen zur Gemeinde zu gehören, schriftlich zum Ausdruck gebracht haben.

(2) Der Kirchenvorstand ordnet die Eintragung der Gemeindeglieder in die Gemeindeliste an. Er kann auch durch Beschluss unter Angabe von Gründen eine Anmeldung zurückweisen.

(3) Jedes Glied zahlt einen Beitrag. Es wird erwartet, dass jedes Glied sich entsprechend seinem Einkommen freiwillig einstuft. Der Kirchenvorstand kann auf begründeten Antrag eines Gemeindegliedes den Beitrag erlassen.

§ 5

(1) Ein Gemeindeglied scheidet rechtlich aus der Gemeinde aus:

- a) durch Tod
- b) durch Wegzug aus dem Bereich der Gemeinde;
- c) durch schriftliche Willenserklärung

(2) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Ämter in der Gemeinde.

§ 6

(1) Wenn ein Gemeindeglied offensichtlich und beharrlich dem Evangelium von Jesus Christus in Wort und Wandel widersteht, es verächtlich macht oder bekämpft und gegenüber wiederholter seelsorgerlicher Mahnung durch Pfarrer/Pfarrerinnen und Kirchenvorstand sich unzugänglich zeigt, so kann der Kirchenvorstand dem Gemeindeglied erklären, dass es nicht befugt ist, ein kirchliches Amt zu haben, das Wahlrecht auszuüben und an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Gemeindeglied, obwohl es dazu in der Lage ist, sich trotz wiederholter Mahnung seiner Beitragspflicht entzieht.

Gemeindeorgane

§ 7

Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung, der Kirchenvorstand und das Pfarramt.

Gemeindeversammlung

§ 8

(1) Die Gemeindeversammlung besteht aus allen konfirmierten Gemeindegliedern.

(2) In der Gemeindeversammlung hat jedes Gemeindeglied (vgl. § 5) aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht, es sei denn,

- a) dass der Kirchenvorstand dem Gemeindeglied die Rechte gemäß § 6 entzogen hat.
- b) dass das Gemeindeglied entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.
- c) dass das Gemeindeglied im abgelaufenen Kalenderjahr gemäß § 4 (3) nicht gezahlt hat.

(3) Zu der Gemeindeversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der wesentlichen Punkte der Tagesordnung durch Abkündigung und damit verbundene Fürbitte im Gottesdienst und durch schriftliche Nachricht an die stimmberechtigten Gemeindeglieder eingeladen werden.

(4) Die Gemeindeversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen, im übrigen so oft es der Kirchenvorstand für erforderlich hält.

(5) Darüber hinaus ist die Gemeindeversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Gemeindeglieder dieses schriftlich beim Kirchenvorstand beantragt.

(6) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, dessen/deren Stellvertreter/in oder ein von der Gemeindeversammlung bestimmtes Gemeindeglied.

(7) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Glieder erschienen ist. Nur persönlich anwesende Glieder sind stimmberechtigt.

(8) Ist eine Gemeindeversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite mit derselben Tagesordnung unter Beachtung von Absatz (3) später einzuberufende Gemeindeversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Über Satzungsänderungen darf auf einer solchen zweiten Gemeindeversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Glieder erschienen ist.

(9) Die Gemeindeversammlung soll danach streben, die Beschlüsse einmütig zu fassen. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(10) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, in geheimer, sofern ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder den entsprechenden Antrag stellt. Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

(11) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das der/die Schriftführer/in des Kirchenvorstandes führt. Der Kirchenvorstand genehmigt das Protokoll auf seiner nächsten Sitzung. Es wird vom/von der Vorsitzenden der Gemeindeversammlung und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet und den Gemeindegliedern geschickt. Einsprüche gegen das Protokoll können innerhalb eines Monats nach Versand in schriftlicher Form an den Kirchenvorstand gerichtet werden.

(12) Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden durch den Kirchenvorstand ausgeführt.

(13) Die Gemeindeversammlung wird mit einem Gottesdienst eröffnet und mit Gebet und

Segen geschlossen.

§ 9

Zu den Aufgaben der Gemeindeversammlung gehört:

a) die Wahl des Pfarrers/der Pfarrerin der Gemeinde.

1. Die Wahl erfolgt grundsätzlich auf sechs Jahre. Wiederwahl für drei Jahre ist möglich.

2. Der/die gewählte Pfarrer/Pfarrerin tritt sein/ihr Amt erst an, wenn er/sie von der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigt worden ist.

3. Bei Pfarrvakanz wird die Pfarrstelle im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgeschrieben.

4. Der Kirchenvorstand legt der Gemeindeversammlung einen Wahlvorschlag von mindestens zwei Kandidaten/innen vor. Wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Gemeindeglieder verlangt, dass ein/e bestimmte(r) Kandidat/in zusätzlich in den Wahlvorschlag aufgenommen wird, muss der Kirchenvorstand diesem Antrag stattgeben.

5. Wenn die Gemeindeversammlung unter Verzicht auf ihr Wahlrecht mit Zweidrittelmehrheit die Evangelische Kirche in Deutschland bittet, einen Pfarrer/eine Pfarrerin für sie zu berufen, so gilt dies als Gemeindewahl.

6. Die Wahl findet in Verbindung mit einem Gottesdienst statt.

b) die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Der Kirchenvorstand macht für die jeweilige Wahl einen Wahlvorschlag. Das Nähere regelt eine besondere, von der Gemeindeversammlung zu erlassende Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

c) die Entgegennahme des jährlich vom Kirchenvorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichts. Dieser wird zur Besprechung gestellt.

d) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern/innen, die der Gemeindeversammlung des nächsten Jahres nach der Abgabe der Jahresrechnung einen Bericht geben und die Entlastung für den Kirchenvorstand bzw. den/die Schatzmeister/in beantragen.

e) die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastungserteilung für den Kirchenvorstand bzw. den/die Schatzmeister/in.

f) die Beschlussfassung über die Gemeindesatzung und etwaige Abänderungen dazu. Zur Abänderung der Gemeindesatzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gemeindeglieder erforderlich;

g) die Entscheidung über Vorlagen des Kirchenvorstandes.

h) Entgegennahme des Berichtes des/der Geschäftsführers/in der DEO.

i) Entlastung des Schulausschusses;

j) Entgegennahme des Berichts des Schulleiters/ der Schulleiterin;

k) Beschlüsse des Schulausschusses aufzuheben, wenn und soweit sie gegen § 1 Abs. 1 der Satzung des Schulausschusses der Deutschsprachigen Evangelischen

Gemeinde in Kairo und ganz Ägypten in der jeweils geltenden Fassung verstoßen.

Kirchenvorstand

§10

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus sieben bis elf Mitgliedern und dem Pfarramt. Bei Ausübung des Pfarramtes durch einen Pfarrer und eine Pfarrerin mit je halber Stelle, hat das Pfarramt eine Stimme im Kirchenvorstand. Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte seine/n Vorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden, den/die Schriftführer/in und den/die Schatzmeister/in. Wird der Pfarrer/die Pfarrerin nicht zum/zur Vorsitzenden gewählt, ist er/sie stellvertretende(r) Vorsitzende(r). Eine Wahl zum/r stellvertretenden Vorsitzenden findet dann nicht statt.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Glieder der Gemeinde gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem halben Jahr der Gemeinde angehören und sich am kirchlichen Leben beteiligen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden, jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode ausscheidet und dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder sieben unterschreitet, so rückt für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung das Gemeindeglied nach, das bei den Wahlen in der vorausgegangenen ordentlichen Gemeindeversammlung die meisten Stimmen der nicht gewählten Kandidaten/Kandidatinnen für dieses Amt erzielt hat. Dabei wird in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl vorgegangen. Dieses Nachrücken ist im Gottesdienst, der Gemeindeversammlung und in der „Begegnung“, Mitteilungen der deutschsprachigen christlichen Gemeinden in Ägypten, bekannt zu geben.

Stehen nicht genügend Personen für das Nachrücken zur Verfügung, hat der Kirchenvorstand dafür Sorge zu tragen, dass Neu- oder Nachwahlen unverzüglich erfolgen. Erforderlichenfalls ist eine außerordentliche Gemeindeversammlung durchzuführen. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes bleiben solange im Amt, bis die Gewählten die Wahl angenommen haben.

(4) Die gewählten Vorstandsmitglieder werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(5) Während das Pfarramt Mitglied des Kirchenvorstandes ist, nehmen Hilfsprediger (z.B. Vikare und Vikarinnen) und ggf. Diakone und Schwestern mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(6) Der Kirchenvorstand bildet einen ständigen Finanzausschuss, der aus dem/der Schatzmeister/in als Vorsitzendem/r, dem Pfarramt und mindestens zwei vom Vorstand benannten weiteren Mitgliedern besteht. Darüber hinaus können weitere Ausschüsse gebildet werden. Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Ergebnisprotokolle geführt, die alle Vorstandsmitglieder erhalten.

(7) Der Kirchenvorstand tritt in der Regel monatlich zusammen; er muss zusammengerufen werden, wenn zwei Mitglieder das verlangen. Zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten können nach Absprache Gäste eingeladen werden.

(8) Die Einladungen zu den Sitzungen sollen nach Möglichkeit mit mindestens achttägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung des Protokolls der letzten Sitzung schriftlich zugestellt werden.

(9) Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, so ist dieses im Protokoll zu vermerken. Alsdann muss eine neue Sitzung einberufen werden.

(10) Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(11) Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in der nächsten Sitzung genehmigt und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet wird.

(12) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, über alle ihrem Wesen nach vertraulichen oder ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Gegenstände dauernde Verschwiegenheit zu bewahren.

(13) Der/die Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

Aufgaben des Kirchenvorstandes

§ 11

Zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes gehört es insbesondere:

- a) alle der Gemeinde aufgetragenen Aufgaben unter Wahrung der Gemeindegliederung zu fördern;
- b) über die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde gemäß ihrem Bekenntnisstand zu wachen;
- c) Zahl, Zeit und Ort des Gottesdienstes festzusetzen und über die Ordnungen für Gottesdienst und für das Gemeindeleben zu beschließen, sowie darüber zu wachen, dass diese Ordnungen beachtet werden;
- d) für die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend Sorge zu tragen;
- e) die Entscheidung über die Zulassung zur Konfirmation zu treffen;
- f) dafür zu sorgen, dass der Pfarrer/die Pfarrerin dabei unterstützt wird, die Gemeindeglieder im persönlichen Gespräch zu ermahnen und zu trösten und insbesondere denen nachzugehen, die dem Gottesdienst und der Abendmahlsfeier fernbleiben;
- g) dafür zu sorgen, dass die Gemeinde soziale Aufgaben im Gemeindegebiet wahrnimmt;
- h) die für den Dienst in der Gemeinde erforderlichen Kräfte zu bestellen und ihre Dienstverhältnisse zu regeln;
- i) im Falle der Verhinderung des Pfarrers/der Pfarrerin die erforderlichen Maßnahmen zur Abhaltung der Gottesdienste und zur Regelung der übrigen pfarramtlichen Verpflichtungen zu treffen;
- j) über die Eintragung der Gemeindeglieder in die Gemeindegliederliste zu befinden (§ 4 (3));
- k) die Gemeindeversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festzusetzen (§ 8 (3));

- l) alle durch die Gemeindeversammlung durchzuführenden Wahlen vorzubereiten;
- m) die Verwaltung der Gemeinde wahrzunehmen und diese gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Schriftliche Erklärungen und Urkunden, welche die Gemeinde Dritten gegenüber rechtsverbindlich verpflichten soll, bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung seines/ihrer Stellvertreters/in und eines weiteren gewählten Mitgliedes des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels der Gemeinde;
- n) den jährlichen Haushaltsplan der Gemeinde aufzustellen und beschlussfähig festzusetzen;
- o) das Vermögen der Gemeinde zu verwalten; das Kollektenwesen zu ordnen und die Einziehung der Gemeindebeträge vorzunehmen;
- p) die Berufungsurkunde für den/die gewählten Geistliche(n) auszufertigen und zuzustellen;
- q) den Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuschließen, der von der Gemeindeversammlung zu bestätigen ist.
- r) Beschlussfassung über die Zielsetzung und den Aufbau der Deutschen Evangelischen Oberschule Kairo im Einvernehmen mit dem Schulausschuss und nach Maßgabe des Vertrages mit der Evangelischen Kirche in Deutschland;
- s) Berufung von fünf deutschsprachigen Mitgliedern des Schulausschusses im Benehmen mit dem/der Leiter/in der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kairo;
- t) Wahl, Verpflichtung und Entlassung des/der Schulleiters/in in sowie des/der ägyptischen Leiters/in der Deutschen Evangelischen Oberschule Kairo im Einvernehmen mit dem Schulausschuss.

§ 12

Der Kirchenvorstand erstattet der Gemeindeversammlung mindestens einmal im Jahr einen Bericht über das Gemeindeleben und über seine Amtsführung.

Pfarramt

§ 13

(1) Der Pfarrer/die Pfarrerin hat die Aufgabe, in alleiniger Bindung an das Wort Gottes und im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche das Evangelium zu verkünden und die Sakramente zu verwalten. Ihm/ihr obliegt insbesondere:

- a) die Abhaltung der Gottesdienste nach der in der Gemeinde üblichen Ordnung und des kirchlichen Unterrichts;
- b) die Durchführung der Amtshandlungen und der sonstigen Gemeindeveranstaltungen;
- c) der Dienst der Seelsorge;
- d) die Führung des Amtssiegels sowie der Kirchenbücher;
- e) die Herausgabe der „Begegnung“, Mitteilungen der deutschsprachigen christlichen Gemeinden in Ägypten.

(2) Die Einführung des Pfarrers/der Pfarrerin geschieht in einem Gemeindegottesdienst durch einen/eine im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Kirchenvorstand bestimmten Geistlichen/bestimmte Geistliche. Der/die Einzuführende ist dabei vor der Gemeinde feierlich zu verpflichten, sein Amt gemäß seiner/ihrer Berufungsurkunde unter Anerkennung dieser Gemeindesatzung zu führen.

(3) Der Pfarrer/die Pfarrerin führt die Dienstaufsicht über die anderen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Gemeinde und über die ihm zugewiesenen Personen in Auslandsvikariat, Praktikum, Lektoren- oder Prädikantendienst.

(4) Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer/der Pfarrerin in Ausübung seines/ihrer Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, hat der Pfarrer/die Pfarrerin Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn sein/ ihr Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

(5) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

NEU Bestimmungen der EKD

(6) Soweit der Pfarrer/die Pfarrerin der Gemeinde durch die Evangelische Kirche in Deutschland entsendet wird, richtet sich seine/ihre Beauftragung nach dem zwischen der Gemeinde und der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Vertrag. Entsandte Pfarrer/Pfarrerinnen bleiben während der Dienstzeit in der Gemeinde der Disziplinargewalt seiner/ihrer Gliedkirche innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstellt. Im Falle einer Visitation des Pfarrers/der Pfarrerin wirkt die Gemeinde mit.

Deutsche Evangelische Oberschule

§ 14

(1) Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Kairo und ganz Ägypten ist Trägerin der Deutschen Evangelischen Oberschule Kairo (DEO)

(2) Die Aufgaben, die sich aus der Schulträgerschaft ergeben, werden einem Schulausschuss übertragen.

(3) Die Satzung dieses Schulausschusses wird von der Gemeindeversammlung beschlossen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland unterstützt die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Kairo und ganz Ägypten auf der Grundlage des zwischen ihnen bestehenden Vertrages.

NEU Bestimmungen der EKD

Schlichtung

§ 15

(1) Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten können der Kirchenvorstand und der betroffene Pfarrer/die betroffene Pfarrerin eine Person ihres Vertrauens zur Vermittlung bitten.

(2) Auf Antrag des Kirchenvorstandes, eines Zehntels der Gemeindeglieder oder des betroffenen Pfarrers/der betroffenen Pfarrerin kann das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland bei schwerwiegenden Konflikten zwischen Gemeinde und Pfarrer/Pfarrerin unter Ausschluss des Rechtsweges durch verbindlichen Schiedsspruch entscheiden, soweit dies nach staatlichem ägyptischem Recht zulässig ist.

Ist eines der Gemeindeorgane nicht im Stande, seine satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen, kann die Evangelische Kirche in Deutschland die Aufgaben des Gemeindeorgans vorübergehend übernehmen.

Schlussbestimmung

§ 16

(1) Im Falle einer Auflösung der Gemeinde wird nach den in § 7 des Vertrages zwischen der EKD und der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Kairo und ganz Ägypten festgelegten Kriterien verfahren.

(2) Diese Satzung wurde in der Gemeindeversammlung der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Kairo am 25.04.1993 mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen und tritt damit am 26.04.1993 in Kraft. Durch sie werden frühere Satzungen und Ordnungen außer Kraft gesetzt.

(3) Diese Satzung kann nur durch die Gemeindeversammlung der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Kairo und ganz Ägypten mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Anmerkung:

Dies Satzung wurde zuletzt auf der Gemeindeversammlung vom 14.01.07 geändert